



NIEDERSCHRIFT

über die 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 07.11.2024

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel

CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian

CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert

SPD

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

fraktionslos

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jans, Werner

CDU

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.

CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin

CDU

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Mank, Paul

Bündnis 90/Die Grünen

ab TOP 2.2

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordneter Plum, Josef

CDU

Stadtverordneter Radtke, Martin

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Röder, Lars

Krethi & Plethi

Stadtverordneter Rudolf, Jonas

SPD

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

Stadtverordnete Schiffmann, Raja

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Smeelings, Lutz

CDU

Stadtverordnete Stieding, Irmgard

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion

SPD

Stadtverordneter Winkens, Frank

CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Ciosz, Jochen	CDU
Stadtverordneter Eilert, Holger	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU

b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen
Schriftführerin Schlösser, Samira
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 2.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2024 betreffend Errichtung eines Treffpunktes für Jugendliche in Form einer Mountainbike Strecke
 - 2.3. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi vom 15.10.2024 betreffend Fahrrad- und Tretrollerabstellanlagen
 - 2.4. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 betreffend Fortführung des Wassenberger City-Tarifs
 - 2.5. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.10.2024 betreffend öffentliche Trinkwasserspender
 - 2.6. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 30.10.2024 betreffend Partylocation
 - 2.7. Sonstige Mitteilungen und Anfragen
3. Verabschiedung und Neuwahl des Ortsvorstehers für die MV/FB1/034/2024

Ortschaft Wassenberg

- 4 . Zuleitung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen
- 5 . Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist BV/FB1/088/2024
- 6 . Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW BV/FB1/090/2024
- 7 . Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg; 2. vereinfachte Änderung BV/FB6/092/2024
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- 8 . Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Zweiter Planentwurf; BV/FB6/094/2024
hier: Stellungnahme der Stadt Wassenberg
- 9 . Ergänzungssatzung "Bergstraße" in der Ortschaft Wassenberg; BV/FB6/096/2024
hier: Beschluss zur Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens
- 10 . Beteiligung an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH über die NEW AG und die NEW Kommunalholding GmbH; BV/FB5/089/2024
hier: Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch die Gelsenwasser AG
- 11 . Fortführung des Wassenberger City-Tarifs im ÖPNV – Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 BV/DZ1/098/2024

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Rückkauf des Kindergartengebäudeteils "Rosengarten" in BV/FB5/093/2024 Myhl

13. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer eröffnet die 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 19.09.2024 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 2.1. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer gibt folgende Mitteilungen bekannt:

1. Der Sitzungskalender 2025 wurde den Mitgliedern des Rates im Vorfeld dieser Sitzung zugesandt.
2. Im Vorgriff auf TOP 4 dieser Sitzung teilt Bürgermeister Maurer mit, dass der Entwurf des Haushaltes 2025 kurzfristig nach der Sitzung im Rats- und Bürgerinformationssystem sowie am Tag nach der Ratssitzung über die Internetseite der Stadt Wassenberg abgerufen werden kann.
3. Am 14.09.2025 wird die Kommunalwahl 2025 stattfinden.

Zu TOP 2.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2024 betreffend Errichtung eines Treffpunktes für Jugendliche in Form einer Mountainbike Strecke

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.3. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi vom 15.10.2024 betreffend Fahrrad- und Trerollerabstellanlagen

Bürgermeister Maurer gibt die Anfrage bekannt.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass das Antwortschreiben der Niederschrift beigelegt wird (**Anlage 1**).

Zu TOP 2.4. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 betreffend Fortführung des Wassenberger City-Tarifs

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.5. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.10.2024 betreffend öffentliche Trinkwasserspender

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.6. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 30.10.2024 betreffend Partylocation

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.7. Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Maurer gibt Anträge und Anfragen bekannt, die zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung noch nicht eingegangen waren:

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einrichtung eines jährlichen „Aufräumtages“ in Wassenberg (**Anlage 2**).
2. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einrichtung eines jährlichen Familienfestes in Wassenberg (**Anlage 3**).
3. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einführung eines Mängelmelders in der App der Stadt Wassenberg (**Anlage 4**).
4. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2024 betreffend Einführung eines kostenlosen Citytarifs in Wassenberg und Erweiterung der Linienführung des Stadtbusses auf die Ortschaften Orsbeck, Ophoven, Birgelen und Effeld (**Anlage 5**).
Bürgermeister Maurer verweist auf TOP 11 dieser Sitzung.

5. Antwortschreiben von Bürgermeister Maurer auf die Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.08.2024 betreffend Treppenlift und Geländer an der Turnhalle in Orsbeck (**Anlage 6**).

Nachrichtlich:

6. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 31.10.2024 betreffend Schutzräume in Wassenberg (**Anlage 7**).

Zu TOP 3. Verabschiedung und Neuwahl des Ortsvorstehers für die Ortschaft Wassenberg Vorlage: MV/FB1/034/2024
--

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 08.10.2024 hat Herr Heinz-Josef Harren gegenüber dem Bürgermeister seinen Rücktritt als Ortsvorsteher der Ortschaft Wassenberg zum 31.10.2024 erklärt.

Scheidet ein Ortsvorsteher vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Rat einen Ortsvorsteher für den Rest seiner Wahlzeit zu wählen.

Gemäß § 39 Abs. 6 und 7 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates vom 13.09.2020 in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit.

Für die Wahl des Ortsvorstehers sind folgende Aspekte zu beachten:

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW und zwar auch dann, wenn faktisch nur ein Kandidat zur Wahl ansteht. Wählbar ist jeder, der die Voraussetzungen des § 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erfüllt. Hierzu gehört, dass der Gewählte in dem Gemeindebezirk, für den er zum Ortsvorsteher bestellt wird, wohnen soll. Außerdem muss der Gewählte entweder Ratsmitglied sein oder aber dem Rat der Gemeinde angehören können. Letzteres bedeutet, dass er die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. §§ 12, 7 KWahlG) sowohl im Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen muss. Der Gewählte muss insbesondere mindestens drei Monate seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Bis zur Gesetzesänderung (durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016) war es zwingende Voraussetzung, dass der Ortsvorsteher in „seinem“ Bezirk wohnte. Wegen der Funktion des Ortsvorstehers als Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung des Bezirks ist es auch sinnvoll, dass der Ortsvorsteher dort auch selbst wohnt. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen nachvollziehbare Gründe dafürsprechen, auf eine außerhalb des Bezirks wohnende Person zurückzugreifen. Die jetzige Soll-Vorschrift schützt ausreichend vor Beliebigkeit. Außerdem dürfen in der Person des Ortsvorstehers keine Tatbestände erfüllt sein, die mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Rat unvereinbar sind (§ 13 KWahlG).

Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, so kann der Rat praktisch nur eine vom Vertrauen dieser Partei oder Wählergruppe getragene Person zum Ortsvorsteher wählen.

Nachrichtlich:

<i>Ortschaft Wassenberg</i>	<i>CDU</i>	<i>1.347 Stimmen</i>
<i>(Stimmbezirke 1 - 7)</i>	<i>Bündnis 90/Die Grünen</i>	<i>573 Stimmen</i>

Bürgermeister Maurer begrüßt Herrn Heinz-Josef Harren. Im Namen der Stadt und des Stadtrates bedankt er sich bei Herrn Harren für 15 Jahre Tätigkeit als Ortsvorsteher der Ortschaft Wassenberg. Bürgermeister Maurer überreicht ihm ein Blumengeschenk und ein Präsent. Herr Harren hält eine kurze Ansprache. Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Herr Rainer Peters, bedankt sich im Namen der CDU-Fraktion ebenfalls bei Herrn Harren.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Rainer Peters, schlägt sodann als Nachfolger von Herrn Heinz-Josef Harren den Stadtverordneten Frank Winkens als neuen Ortsvorsteher der Ortschaft Wassenberg vor. Bürgermeister Maurer fragt nach, ob es weitere Vorschläge zur Wahl des neuen Ortsvorstehers gibt. Dies wird vom Rat verneint.

Bürgermeister Maurer lässt den Rat über den Vorschlag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Stadtverordnete Frank Winkens wird mit sofortiger Wirkung als Ortsvorsteher der Ortschaft Wassenberg gewählt.

Bürgermeister Maurer gratuliert Herrn Winkens zur Wahl zum neuen Ortsvorsteher der Ortschaft Wassenberg. Herr Maurer liest Herrn Winkens die Eidesformel der Vereidigung vor. Nach dem Nachsprechen der Eidesformel durch Herrn Winkens wurde von ihm die Niederschrift über die Vereidigung unterschrieben. Herrn Winkens wird durch Bürgermeister Maurer die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenbeamten überreicht.

Zu TOP 4. Zuleitung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen

Bürgermeister Maurer verliest die Haushaltsrede zur Haushaltssatzung 2025 (**Anlage 8**).

Stadtkämmerer Winkens verliest seine Haushaltsrede zur Haushaltssatzung 2025 (**Anlage 9**).

Nachrichtlich:

Abgerufen werden kann der Entwurf des Haushaltes 2025 über das Rats- und Bürgerinformationssystem sowie über die Internetseite der Stadt Wassenberg.

**Zu TOP 5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist
Vorlage: BV/FB1/088/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2024 beantragen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD gemeinsam eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse dahingehend, dass die Frist zur Einladung für Rats- und Ausschusssitzungen von bisher sieben auf mindestens 14 Tage abgeändert wird. Wegen der weiteren Begründung wird auf den gemeinsamen Antrag verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung kann zunächst nachvollzogen werden, dass eine längere Zeit zur eigenen Vorbereitung auf die Sitzungen gewünscht wird. Die bisherige Regelung wurde jedoch nicht ohne Grund getroffen, weshalb zu den Hintergründen der bisherigen Ladungsfrist wie folgt ausgeführt wird:

Eine formal ausgeweitete Ladungsfrist führte zu einer zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten im Rahmen der Sitzungsvorbereitung und -planung auf Seiten der Verwaltung. Bereits bei der Erstellung des Sitzungskalenders werden Rats- und Ausschusssitzungen derart terminiert, dass zwischen einer Ratssitzung und den Ausschüssen jeweils zwei Wochen liegen (sieben Tage Ladungsfrist sowie eine Woche Vorbereitungszeit), damit die Tagesordnungspunkte hierauf abgestimmt in die Sitzungen eingebracht werden können. Dies betrifft die Erstellung der Niederschriften und die Übernahme der Tagesordnungspunkte in die Einladung für die darauffolgende Sitzung, wofür insofern bereits aktuell zum Teil nur ein Zeitraum von einer Woche besteht. Diese Zeitspanne würde bei einer Ausweitung der Ladungsfrist vollständig abschmelzen und regelmäßig keine Zeit für die eigentliche Sachbearbeitung belassen. In der kalendarischen Planung müssten die Sitzungen daher in anderer Weise terminiert werden. Berücksichtigt man bei der Planung sodann die Ferienzeiten, die Feiertage und weitere notwendige Fristen (z. B. betreffend die Jahresabschlüsse und den Haushalt) – Urlaubs- und Abwesenheitszeiten des städtischen Personal noch außen vorgelassen – verbliebe jedoch kein Raum mehr zur Gestaltung, ohne dass zum Beispiel in bestimmten Zeitspannen auf Vorberatungen in Ausschusswochen verzichtet würde. Eine Reduzierung der Anzahl von Ratssitzungen scheidet alternativ ebenfalls aus, da dies vom von der Gemeindeordnung vorgesehenen Tagungsrythmus abweiche. Sämtliche bisherigen sowie der kommende Sitzungskalender weisen auch keinen derart großen Spielraum aus, dass eine längere Ladungsfrist und – und damit einhergehend noch größere Abstände zwischen den Sitzungen – berücksichtigt werden könnten, solange die bisherigen Vorberatungen beibehalten werden sollen.

Tagesordnungen einer Sitzung benötigen zum anderen Vorbereitungszeit, da zu diesen teilweise umfangreiche Sitzungsvorlagen erstellt werden (s. o.). Diese müssen insofern sowohl auf Seiten der Ratsmitglieder zur Vorbereitung zur Kenntnis genommen werden als auch zuvor durch die Verwaltung erarbeitet werden. Dies wäre zwar grundsätzlich auch bei einer längeren Ladungsfrist möglich, schränkte jedoch vor allem die Flexibilität bei der Sitzungsvorbereitung in der Sachbearbeitung stark ein. Eine – wie derzeit übliche – schnelle Bearbeitung, die im Normalfall bereits zur jeweils auf die Bekanntmachung von Anliegen folgende Sitzungswoche abgeschlossen wird, wäre dann nur noch unter Vorbehalt möglich und führte gegebenenfalls zu vermeidbaren Verzögerungen.

Gleichwohl kann ein Sachverhalt bzw. ein Beratungsgegenstand sehr umfangreich sein und eine längere Vorbereitungszeit erfolgen. Schon jetzt besteht für derartige Fälle daher die Möglichkeit, eine Vertagung der Beratung oder der Beschlussfassung zu beantragen. Dies sieht die Geschäftsordnung ausdrücklich vor und wurde auch bereits praktiziert (diesbezüglich sei an die Bürgerbeteiligungsleitlinie erinnert, für die – ausdrücklich nachvollziehbar – eine Vertagung erfolgt ist).

Sofern es sich jedoch um (umfangreiche) Fristsachen (z. B. Beteiligungen an Gesellschaften, zu erstellende Konzepte etc.) handelt, können diese unter Umständen allerdings nicht weiter vertagt werden, da das weitere Verfahren davon abhängig ist bzw. von dritter Seite (insbesondere anderen Behörden) eine Entscheidung benötigt wird. Obwohl demnach die Verwaltung um schnellstmögliche Sachbearbeitung im Rahmen der Möglichkeiten bemüht ist und wäre, kann für einige Fallkonstellationen eine kurze Beratungszeit bereits nicht ausgeschlossen werden. Eine längere Ladungsfrist führte dann allenfalls zu Nachträgen. Diese sollten jedenfalls nicht zum Regelfall werden und konterkarierten eine Ausweitung der Ladungsfrist. Schon jetzt erfordern – wie vorstehend angedeutet – verschiedene Sachverhalte (wie insbesondere in Vergabeverfahren zu Bauprojekten, die je nach Baufortschritt eine kurzfristige Reaktion erfordern) eine Einbringung teilweise noch nach dem Vorlauf von sieben Tagen.

Weiterhin ist eine Ladungsfrist von sieben (vollen) Tagen indessen üblich und wird in der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes zur Anwendung empfohlen. Nach einem Vergleich der Nachbarkommunen im Kreis Heinsberg arbeiten – soweit nachvollziehbar – bisher sechs Kommunen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, zwei Kommunen mit einer Frist von 10 Tagen und gar zwei Kommunen mit einer Frist von nur sechs Tagen. Für den Kreistag selbst gilt ebenfalls eine Ladungsfrist von sieben Tagen. Über den bereits angeführten Sitzungskalender können alle Ratsmitglieder und Fraktionen zudem bereits über das ganze Jahr erkennen und vorplanen, wann Sitzungen stattfinden und wann Vorberatungen einzuplanen wären.

Nach alledem wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die Sitzungsdurchführung bei einer längeren Ladungsfrist nicht mehr in der bislang bekannten Weise garantiert werden kann. Nach Abwägung der o. g. Gründe wird schließlich eine Ablehnung des Antrags empfohlen, da mit dem Vertagungsantrag zumal bereits ein wirksames und bereits erfolgreich angewendetes Instrument besteht, mit dem die Ziele des gemeinsamen Antrags ohne formale Einschränkung des Sitzungsdienstes insgesamt verfolgt werden könnten. Da es sich jedoch um eine Geschäftsordnungsangelegenheit handelt, mögen sich Ausschuss und Rat hierzu erklären. Die Verwaltung würde bei anderweitiger Auffassung das Ergebnis sodann im Rahmen der bereits nahezu abgeschlossenen Sitzungsplanung für das Jahr 2025 noch zu berücksichtigen versuchen.

Stadtverordneter Lang erklärt, dass er grundsätzlich eine längere Ladungsfrist befürworten würde. Er bittet darum, auch wenn der vorliegende Antrag abgelehnt wird, dass bei umfangreicheren Vorlagen die Einladung früher zugestellt wird. Bürgermeister Maurer erklärt, dass wenn es möglich sei, eine frühere Versendung der Einladung berücksichtigt werden könnte. Er weist zudem darauf hin, dass es auch immer die Möglichkeit einer Vertagung des Tagesordnungspunktes geben würde. Dies sei sicher auch einstimmig im Rat möglich.

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen)

Der Antrag wird abgelehnt.

**Zu TOP 6. Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW
Vorlage: BV/FB1/090/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern stellt eine der wichtigsten und zugleich herausforderndsten Aufgaben einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen dar. Nach den bisherigen Erfahrungen wird dabei ein Zeitraum von etwa vier Monaten benötigt, um die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbezirke mit Wahlhelferinnen und Wahlhelfern vollständig zu besetzen. Oftmals benötigt es für die Besetzung mehrere Versuche, da die zunächst Verpflichteten ihre Einberufung anschließend ablehnen.

Die Ablehnung eines solchen Ehrenamtes kann aus rechtlicher Sicht dabei gemäß § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nur aus wichtigem Grund erfolgen, da die Gemeindeordnung jeden Einwohner verpflichtet, gegebenenfalls eine ehrenamtliche Tätigkeit (unentgeltlich) zu übernehmen (vgl. § 28 Absatz 1 GO NRW). Dies gilt insofern auch für die Tätigkeit als Wahlhelfer. Nach den einschlägigen Kommentierungen sind als wichtige Gründe beispielhaft anhaltende Krankheiten, Elternschaft bei mindestens vier minderjährigen Kindern oder mindestens zwei Betreuungen oder Pflegschaften zu verstehen. Eigene oder fremde Geburtstage, Urlaubsreisen oder sonstige Familienfeiern gehören in der Regel nicht zu den wichtigen Gründen im Sinne des Gesetzes.

Oftmals werden eben solche – und nicht vom Gesetz umfasste – Gründe jedoch zur Ablehnung des Ehrenamtes angeführt. Von Seiten der Verwaltung wird sodann versucht, dennoch einen Ersatz zu finden. Soweit dies möglich ist, erfolgt dann keine Berufung darauf, dass ein wichtiger Grund nicht vorliege. Zur Sicherstellung der Wahldurchführung insgesamt kann dies jedoch im Zweifel nicht in jedem Fall garantiert werden, sodass der Verwaltung (wie gesetzlich vorgesehen) vorbehalten bleiben muss, in begründeten Fällen eine Sanktion herbeizuführen. Hierzu ist gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 GO NRW vorgesehen, dass der Rat gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 250 Euro und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzt. Die Ordnungsgelder werden nach § 29 Absatz 3 Satz 2 GO NRW sodann im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

Eine solche Festsetzung ist im Bereich der Stadt Wassenberg in den letzten Jahren bislang nicht erfolgt. Vereinzelt wurden Einberufungen jedoch derart missbräuchlich und ohne wichtigen Grund abgelehnt, dass ein Ordnungsgeld in Betracht hätte gezogen werden können. Hiermit jedoch unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Ladungsfristen den Rat zu betrauen, der die Entscheidung über den wichtigen Grund regulär trafe, hätte zu einer unzumutbaren Verzögerung der Einberufungsphase geführt. Es kann aufgrund des sich fortlaufend ändernden

Besetzungsprozesses bereits aus zeitlichen Gründen nicht erst eine Ratsentscheidung herbeigeführt werden, deren Terminierung zudem unter Umständen dann in keinem zeitlichen Zusammenhang mehr stünde.

Die genannte Entscheidungshoheit ist jedoch abdingbar, d. h., sie gehört nicht zu den Aufgaben, die gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW nicht übertragen werden dürfen, weshalb insofern ausweislich des § 4 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW die Zuständigkeit auf den Bürgermeister übergehen könnte.

Da eine solche Entscheidung – wie vorstehend angedeutet – eher kurzfristig erforderlich wäre, damit ein Ordnungsgeld die vorgesehene Wirkung entfalten könnte, wird vorgeschlagen, von der Übertragungsmöglichkeit nunmehr Gebrauch zu machen und dem Bürgermeister die Zuständigkeit für die Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt, zu übertragen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Ermessen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Insoweit ist beabsichtigt, entsprechende Verfahren nur dann anzustrengen, wenn es erforderlich ist bzw. die Ermessensvoraussetzungen vorliegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät vorliegend gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung – statt des Wahlausschusses, dem ausschließlich die nach dem KWahlG NRW zugewiesenen Aufgaben obliegen – über die dargestellte Zuständigkeitsübertragung.

Beschluss: (einstimmig)

Dem Bürgermeister wird die Zuständigkeit für die Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes vorliegt, übertragen.

<p>Zu TOP 7. Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg; 2. vereinfachte Änderung hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: BV/FB6/092/2024</p>
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten des Rates der Stadt Wassenberg hat am 15. Mai 2024 die Einleitung eines 2. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan

Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg mit dem Ziel beschlossen, den Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen wie folgt anzupassen:

„In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Müllumladestationen, Recyclinganlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Behandlung von folgenden Abfällen A

VV 20 03 01 (hier: kommunale Restabfälle),

AVV 20 01 08 (hier: kommunale Bioabfälle),

AVV 20 03 06 (Kanalräumgut),

AVV 19 08 02 (Sandfangrückstände) und

AVV 19 08 01 (Sieb- und Rechenrückstände)

der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, als auch von Gift- und Gefahrstoffen, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig“.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 14.06.2024 bis 15.07.2024 statt.

Nachfolgende Stellungnahmen sind eingegangen:
Kreis Heinsberg vom 11.07.2024 (Anlage 1)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 26.08.2024 bis 27.09.2024 statt (öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte im Amtsblatt Nr. 14/2024 am 16.08.2024). Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Fort - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg ab (Anlage 2).

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ mit Begründung sind im Ratsinformationssystem abrufbar.

Beschluss: (einstimmig)

Beschlussvorschlag:

a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 15.07.2024 wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 26.08.2024 bis 27.09.2024 wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst Neu“ in der Ortschaft Wassenberg wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Zu TOP 8. Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Zweiter Planentwurf, hier: Stellungnahme der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB6/094/2024**

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am 11.10.2024 unter TOP 5 den Zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Diesbezüglich wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, im Zeitraum vom 15. Oktober 2024 bis 15. November 2024 eine Stellungnahme zu den Änderungen zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorzutragen.

Die Planunterlagen können unter dem nachstehenden Link abgerufen werden:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen/neuaufstellung-des-regionalplans-fuer-den-regierungsbezirk-koeln-zweiter>

Auf Basis des ersten Planentwurfes hatte der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 23.08.2022 eine Stellungnahme verabschiedet, in der drei Bereiche zur Erweiterung allgemeiner Siedlungsgebiete vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus wurde die Arrondierung des Gewerbegebietes vorgeschlagen.

Die seinerzeitige Stellungnahme und die entsprechende zeichnerische Darstellung kann dem Anhang dieser Vorlage entnommen werden.

Die für das Stadtgebiet Wassenberg relevanten Abwägungen zu den einzelnen Bereichen sind ebenfalls der Anlage beigefügt inklusive der zeichnerischen Darstellung für das Stadtgebiet Wassenberg als Auszug.

Die Abwägung zu den einzelnen Eingaben und sonstigen Änderungen werden nachstehend dargestellt und eine diesbezügliche Stellungnahme vorgeschlagen.

A. Allgemeiner Siedlungsbereich

1. Arrondierung zwischen Bergstraße und Am Segelberg, Wassenberg-Oberstadt

Abb.-ID: 1005491

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Vorschlag zur Stellungnahme:

Keine erneute Stellungnahme erforderlich, da dem Vorschlag gefolgt wird.

2. Arrondierung des Siedlungsgebietes auf der Fläche südlich des Wasserschutzparks

Abb.-ID: 1005492

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da davon ausgegangen wird, dass die Stadt Wassenberg nicht über einen ausreichenden kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) verfüge. Die Eingabe sei vor diesem Hintergrund nicht bedarfsgerecht.

Vorschlag zur Stellungnahme:

Die Stadt Wassenberg kann dem Abwägungsergebnis nicht folgen und widerspricht diesem. Die Nachfrage nach Wohnraum ist in Wassenberg auf einem Höchststand und kann bereits jetzt kaum noch gedeckt werden kann. Es kommen im zentralen Siedlungsgebiet lediglich vereinzelte Arrondierungsmöglichkeiten in Frage, die beinahe ausgeschöpft und verhältnismäßig marginal sind.

Die mit Stellungnahme vom 25.08.2022 dargestellte Fläche erstreckt sich über lediglich 0,1 km² und eignet sich außerordentlich zur Abrundung des zentralen Siedlungsgebietes Wassenbergs. Zur teilweisen Deckung der hohen Nachfrage nach Wohnraum ist sie damit bedarfsorientiert und entspricht der Zielfestlegung „Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten“.

3. Fläche nördlich des Wasserschutzparks zwischen dem Wirtschaftsweg und der Bebauung als Arrondierung des Siedlungsschwerpunktes

Abb.-ID: 1005493

Abwägungsergebnis:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da davon ausgegangen wird, dass die Stadt Wassenberg nicht über einen ausreichenden kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) verfüge. Die Eingabe sei vor diesem Hintergrund nicht bedarfsgerecht.

Darüber hinaus stünden raumordnerische sowie fachrechtliche Planungsrichtlinien der Festlegung entgegen. Eine Teilfläche im Süden ist im Regionalplan auf der Basis der Wasserschutzzone II eines fachplanerisch festgesetzten Wasserschutzgebietes gem. Z.26 als Bereich für Gewässerschutz und Grundwasserschutz festgelegt. Als landesplanerische Vorgabe hat Ziel 7.4-3 des LEP NRW den Zweck, dass Raumordnung und Wasserwirtschaft zusammen die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen von gefährdeten Nutzungen freihalten. Die Erweiterung des ASB würde dem entgegenstehen.

Vorschlag zur Stellungnahme:

Die Stadt Wassenberg kann dem Abwägungsergebnis teilweise dahingehend folgen, dass die Erweiterung des ASB im südlichen Bereich innerhalb des Gebietes für Grundwasser- und Gewässerschutz liegt.

Die Stadt Wassenberg kann dem Abwägungsergebnis jedoch dahingehend nicht folgen, dass es keinen ausreichenden kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gebe und widerspricht dem Abwägungsergebnis insoweit. Zur näheren Begründung siehe A. 2.

Die mit Stellungnahme vom 25.08.2022 dargestellte Fläche erstreckt sich insgesamt über 0,13 km². Als Kompromiss schlägt die Stadt Wassenberg vor, den nördlichen Zipfel der ursprünglich vorgeschlagenen Fläche zwischen „Dämmerweg“ und der Straße „Am Steg“ als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen. Die Fläche beschränkt sich auf eine Größe von lediglich ca. 0,027 km² und ist damit vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum in Wassenberg bedarfsgerecht.

B. Gewerbe- und Industriegebiet

1. Ausweisung einer Gewerbefläche zwischen Rurtalstraße und Forster Weg als Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes

Abb.-ID: 1005494

Abwägungsergebnis:

Die mit der seinerzeitigen Stellungnahme dargestellte Fläche ist ca. 5,7 ha (0,57 km²) groß. Die Regionalplanungsbehörde argumentiert, dass Flächen, die kleiner als 10 ha sind, unterhalb der Darstellungsschwelle bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans liegen und damit keine regionalplanerische Relevanz aufweisen. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Gleichzeitig und dem widersprechend wird erklärt, dass die vorgeschlagene Flächenfestlegung als GIB nicht bedarfsgerecht sei. Die Stadt Wassenberg verfüge über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzung.

Vorschlag zur Stellungnahme:

Dem Abwägungsergebnis wird dahingehend widersprochen, dass die Stadt Wassenberg über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzung habe. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen im Stadtgebiet Wassenberg keine Gewerbeflächen zur Verfügung bei gleichzeitiger sehr hoher und anhaltender Nachfrage von Gewerbetreibenden, die sich entweder neu in Wassenberg ansiedeln, oder ihre bereits im Stadtgebiet liegenden Betriebsstätten erweitern wollen. Der Bedarf zur Erweiterung des Gewerbegebietes ist damit eindeutig gegeben und zwingend notwendig.

Darüber hinaus ist das Argument, dass die Darstellungsschwelle nicht erreicht sei bzw. die Fläche unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans liegen würde, nicht nachvollziehbar. Das Vorhaben einer Arrondierung beläuft sich zwangsläufig auf verhältnismäßig kleine Flächen, die einer weitaus größeren Gebietsfläche zugeordnet werden soll. Da das Gewerbegebiet „Forst“ weitaus größer als 10 ha ist, sollte dieses Argument nicht tragen dürfen. Die Arrondierung ist insofern auch bedarfsgerecht.

Es wird daher weiter darum gebeten, die Fläche zwischen Rurtalstraße und Forster Weg als Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes auszuweisen.

2. Ausweisung einer Gewerbefläche zwischen Lothforster Straße und L117

Abb.-ID: 1026028

Abwägungsergebnis:

Die Regionalplanungsbehörde hatte die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Lothforster Straße und der L117 (angrenzend an das Gewerbegrundstück der Kraft-Schlötels GmbH) im ursprünglichen Planentwurf aus dem Jahr 2021 als GIBflex-Gebiet ausgewiesen, was dem Planungswunsch der Stadt Wassenberg entsprach.

Mit dem zweiten Planungsentwurf wurde diese Fläche per Autorenkorrektur der Regionalplanungsbehörde als nicht bedarfsgerecht eingestuft, da für die Stadt Wassenberg kein Bedarf für zusätzliche, über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehende und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche gemäß dem Grundsatz „Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren (GIBflex)“ bestünden. Die Fläche wurde insofern nun als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen.

Vorschlag zur Stellungnahme:

Die Stadt Wassenberg bittet die Autorenkorrektur zur Abb.-ID 1026028 zu revidieren. Wie unter B.1. bereits beschrieben, verfügt die Stadt Wassenberg über einen erheblichen Bedarf an Regionalplanreserven für gewerbliche und industrielle Nutzung, da derzeit keine Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und gleichzeitig eine sehr hohe Nachfrage an der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen besteht. Ohne die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen wird die Stadt Wassenberg keine Möglichkeit haben, sich in dieser Hinsicht zu entwickeln, weshalb die Ausweisung von hoher Bedeutung und dringend notwendig ist.

Es wird beantragt, die dargestellte Fläche in einer Größe von ca. 12 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) oder alternativ als GIB-Flex-Bereich festzusetzen.

Aufgrund der Größe von lediglich 12 ha ist davon auszugehen, dass die Fläche bedarfsgerecht ist, zumal sie nur leicht über der Darstellungsschwelle von 10 ha liegt.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass der erhaltene Zweite Planentwurf für die Stadt Wassenberg überraschende Inhalte enthalten habe. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass zuvor festgeschriebene Gewerbe- und Wohnbauflächen aufgrund eines fehlenden Bedarfs und ohne weitere Begründung wieder gestrichen worden seien. Im Zuge der Stellungnahme der Stadt Wassenberg werde Bürgermeister Maurer bei der Bezirksregierung Köln die tatsächlichen Beweggründe erfragen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg stimmt den in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Stellungnahmen zum zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln zu.

Zu TOP 9. Ergänzungssatzung "Bergstraße" in der Ortschaft Wassenberg; hier: Beschluss zur Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens Vorlage: BV/FB6/096/2024

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in der Ortschaft Wassenberg ist seit dem Jahre 2003 rechtsverbindlich.

Mit Anschreiben vom 13.10.2024 (Anlage 1) beantragt die Eigentümerin und Betreiberin der Yogaeinrichtung an der Bergstraße 37 die Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ mit dem Ziel, zwei weitere Baufenster auszuweisen, eines im Bereich der vorhandenen Garage und ein Baufenster für die geplante Errichtung eines Yogapavillons.

Die Antragstellerin betreibt derzeit eine Yogaeinrichtung im Dachgeschoss der vorhandenen Garage. Da die Garage außerhalb des Baufenster errichtet wurde, handelt es sich hierbei um eine Nebenanlage, in der keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden darf. Das Kreisbauamt hat die beantragte Nutzungsänderung abgelehnt und eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen. Die Nutzung kann erst genehmigt werden, wenn ein Baufenster ausgewiesen wird.

Des Weiteren möchte die Antragstellerin die Yogaschule um einen Pavillon erweitern. Auch hierfür ist die Ausweisung eines Baufensters erforderlich.

Um Arbeitsplätze und weiterhin dieses gesundheitliche Angebot in Wassenberg zu erhalten, wird die 1. vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ befürwortet.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Änderung der Ergänzungssatzung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung der Ergänzungssatzung „Bergstraße“ sowie ein Lageplan sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Stadtverordneter Lang fragt nach, ob es in Zukunft öfters dazu kommen wird, dass der Rat über derartige Einzelfallinteressen entscheide. Bürgermeister Maurer erklärt, dass er es grundsätzlich sehr kritisch sehen würde, bei subjektiven Interessen wie vorliegend zu verfahren. In diesem Fall sei die Verfahrensweise jedoch ohne Festlegung für ähnliche Verfahren in der Zukunft vertretbar. Weiterhin werde jeder Einzelfall umfangreich geprüft, so dass in der Vergangenheit Einzelfallinteressen auch bereits mit entsprechenden Begründungen abgelehnt worden seien.

Stadtverordneter Peters bittet darum, dass die Verwaltung die tatsächliche Nutzung des Yogapavillons festschreibt. Bürgermeister Maurer bejaht dies und stellt klar, dass es insbesondere zu keiner rückwärtigen Wohnbebauung kommen werde.

Beschluss: (einstimmig)

Die Ergänzungssatzung „Bergstraße“ in der Ortschaft Wassenberg wird in einem 1. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, zwei weitere Baufenster auszuweisen, eines im Bereich der vorhandenen Garage und ein Baufenster für die geplante

Errichtung eines Yogapavillons.

Es sind die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Zu TOP 10. Beteiligung an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH über die NEW AG und die NEW Kommunalholding GmbH
hier: Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch die Gelsenwasser AG
Vorlage: BV/FB5/089/2024**

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i><u>Gemeinde Niederkrüchten</u></i>	<i><u>rd. 0,02 %</u></i>
<i><u>zusammen</u></i>	<i><u>rd. 8,95 %</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da eine Kapitalerhöhung einen satzungsändernden Gesellschafterbeschluss erfordert.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu zuvor entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

In seiner Sitzung am 20.06.2024 (BV/FB5/032/2024) hat der Rat der Stadt Wassenberg der Neuausrichtung der NEW Viersen GmbH im Rahmen der Kooperation mit der ENNI Energie & Wasser GmbH sowie deren Umfirmierung in NEW Kreis Viersen GmbH zugestimmt. Als letzter Schritt der Neuausrichtung der NEW Viersen GmbH wurde beschlossen, dass die NEW AG Geschäftsanteile, die sie an der NEW Kreis Viersen GmbH hält, kapitalerhöhend in die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH einbringt. Mit dieser Einbringung unter dem Ausschluss des Bezugsrechts für die Mitgesellschafter der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH sinken deren prozentuale Anteile am Stammkapital der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

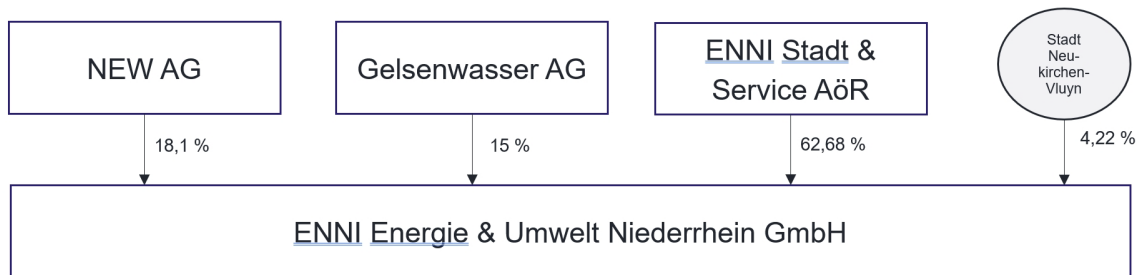


Abbildung 1 - Gesellschafterstruktur vor der Einbringung durch die NEW AG

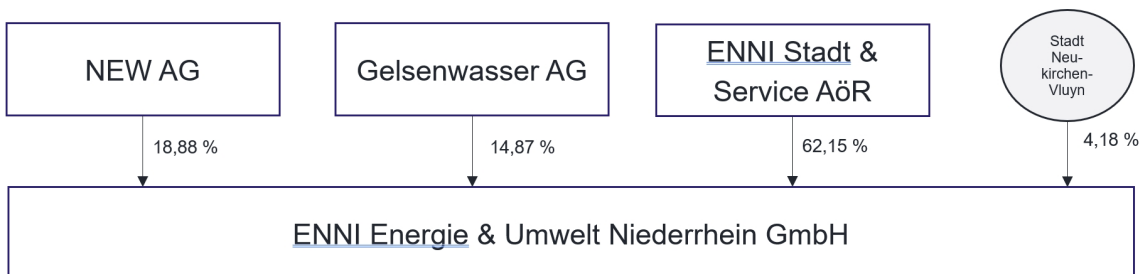


Abbildung 2 - Gesellschafterstruktur nach der Einbringung durch die NEW AG

Einbringung des Gasnetzes Rheurdt in die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

In Folge der Kapitalerhöhung durch die Einbringung der Anteile an der NEW Kreis Viersen GmbH sinkt der Anteil der Gelsenwasser AG von ursprünglich 15 % auf 14,87 %. Aufgrund dieses Absinkens der Beteiligungsquote verliert die Gelsenwasser AG das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg. Dieses ermöglicht der Gelsenwasser AG ihre Beteiligungserträge aus ihrer Gesellschafterstellung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer zu kürzen. So können Doppelbesteuerungen vermieden werden. Eine Voraussetzung ist, dass eine Beteiligungsquote von 15 % nicht unterschritten wird.

Ein Verlust des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs führt bei der Gelsenwasser AG nach eigenen Angaben zu einem jährlichen Verlust in Höhe von rund 500.000 €. Daher haben die Gesellschafter der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zugestimmt, eine weitere Kapitalerhöhung bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durchzuführen, so dass die Gelsenwasser AG das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg weiter ausüben kann.

Das Stammkapital der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH wird von 16.737.225 € um 90.800 € auf 16.828.025 € erhöht.

Damit ändern sich die Beteiligungsquoten wie folgt:



Abbildung 3 - Gesellschafterstruktur nach Einbringung durch Gelsenwasser AG

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch die Einbringung einer Sacheinlage des Gasversorgungsnetzes der Gemeinde Rheurdt. Die Gemeinde Rheurdt liegt am unteren Niederrhein in der Nachbarschaft der Stadt Neukirchen-Vluyn. Das Gasversorgungsnetz der Gemeinde Rheurdt befindet sich im Eigentum der Gelsenwasser Energienetze GmbH, eine 100%ige Tochter der Gelsenwasser AG.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Kapitalerhöhung der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Kapitalerhöhung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH von 16.737.225 € um 90.800 € auf 16.828.025 € durch Einbringung des Gasversorgungsnetzes Rheurdt durch die Gelsenwasser AG wird zugestimmt. An dieser Kapitalerhöhung nimmt nur die Gelsenwasser AG teil. Das Bezugsrecht der anderen Gesellschafter ist ausgeschlossen.**
- 2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG wird ermächtigt, entsprechend abzustimmen.**

**Zu TOP 11. Fortführung des Wassenberger City-Tarifs im ÖPNV – Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024
Vorlage: BV/DZ1/098/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.10.2024 beantragt die CDU-Fraktion die Fortführung des Wassenberger Citytarifs im ÖPNV über den zunächst in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2024 beschlossenen Erprobungszeitraums bis 31.12.2024 hinaus auch für das Jahr 2025. Wegen der weiteren Ausführungen wird auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 verwiesen (Anlage 1).

Der Wassenberger City-Tarif ist seit dem 01.07.2024 auf allen Linien des ÖPNV für Fahrten in Kraft gesetzt, die im Wassenberger Stadtgebiet beginnen und enden. Da es auch nach der Beschlussfassung immer wieder zu Nachfragen kommt, sei darauf hingewiesen, dass der Fahrpreis von 1 € auf allen Fahrten im Stadtgebiet – und zwar unabhängig davon, ob diese mit der Regionalbuslinie (z. B. 405, 413), der Schnellbuslinie (z. B. SB 1, SB 5), der Stadtbuslinie (WA 1 und WA 2) oder dem Multibus in Anspruch genommen werden – gilt.

Am 01.10.2024 hat das bereits angekündigte Gespräch der Verwaltung mit Vertretern des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) sowie der WestVerkehr GmbH stattgefunden.

Die Entwicklung der Fahrgastzahlen (der Erprobungszeitraum lag in den ersten beiden Monaten weitestgehend in den Sommerferien), die den subventionierten City-Tarif in Anspruch genommen haben, wurde dabei übereinstimmend als positiv bewertet. Der Bürgermeister hat bereits im Vorgriff auf eine Beschlussfassung des Rates das Interesse bekundet, den Tarif fortzuführen und in Wassenberg zu etablieren.

Die Beförderungszahlen im City-Tarif belaufen sich wie folgt:

<i>Juli 2024</i>	<i>305 Fahrten</i>
<i>August 2024</i>	<i>394 Fahrten</i>
<i>September 2024</i>	<i>432 Fahrten</i>

III. Quartal gesamt 1.131 Fahrten

Mit der Fortführung des Wassenberger City-Tarifs wäre jedoch eine Anpassung des Tarifsystems zwingend verbunden:

Der im Erprobungszeitraum 01.07.-31.12.2024 eingeführte City-Tarif wurde bislang ausschließlich als sog. Bar-Tarif vertrieben.

Seitens des Verkehrsverbundes wurde jedoch mitgeteilt, dass nach Ablauf des Erprobungszeitraums 31.12.2024 eine Fortführung des subventionierten City-Tarifs lediglich bei Einführung des sog. eazy

avv-Tarifs möglich sei. Dabei besteht die Möglichkeit der Nutzung des Bartarifs in einem Übergangszeitraum 01.01.-30.06.2025 parallel zum eazy avv-Tarif.

Bei dem eazy avv-Tarif handelt es sich um den zum 01.12.2021 eingeführten luftlinienbasierten Tarif, der den Nahverkehrskunden die Fahrt in ganz Nordrhein-Westfalen ohne vorherigen Ticketkauf per Check-in/Check-out-Verfahren mittels App auf dem Smartphone ermöglicht. Im Rahmen der AVV-Überführungsstrategie sollen damit Kunden vom bestehenden Flächenzonentarif in den eTarif überführt werden.

Um auch Nutzern von City-Tarifen einen Anreiz zur Nutzung des eTarifs zu setzen, wurde seitens des AVV im Kontext der Überführungsstrategie ebenso ein Konzept zur Überführung der City-Tarife in den eTarif erarbeitet. Hierbei wurden zwei Modelle zur kommunalen Subventionierung konzipiert und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV am 24.11.2021 beschlossen:

Das Beförderungsentgelt setzt sich beim eTarif grundsätzlich aus einem pauschalen Grundpreis und einem entfernungsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Im Rahmen der Subventionierung können die Kommunen dabei zwischen den folgenden beiden Varianten wählen:

- Modell 1: Die Kommune subventioniert den Grundpreis. Der Kunde zahlt ausschließlich den für die jeweilige Fahrt anfallenden Arbeitspreis.*
- Modell 2: Die Kommune subventioniert den Arbeitspreis. Der Kunde zahlt ausschließlich den Grundpreis.*

Der vom Kunden zu zahlende Grundpreis beliefe sich im City-Tarif auf 1,49 Euro, der Arbeitspreis je gefahrenem Luftlinienkilometer auf 0,29 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem 01.01.2025 eine kommunale Subventionierung des Grundpreises bei Nutzung des eazy avv-Tarifs im Stadtgebiet vorzunehmen.

Dies führte zu dem Ergebnis, dass eine ÖPNV-Nutzung im eTarif für innerstädtische Fahrten zukünftig ab 0,29 Euro möglich wäre. Angesichts der maximalen ÖPNV-relevanten Luftlinienausdehnung innerhalb des Stadtgebietes von rund 7 km käme es damit zu Fahrtkosten von maximal rund 2 Euro innerhalb des Stadtgebietes. Bei allen Fahrten bis etwa 5 km Luftlinie im Stadtgebiet wäre allerdings der den Grundpreis subventionierende Tarif günstiger (Preis unter 1,49 Euro je Strecke).

Exemplarisch beträgt z. B. die Luftlinie von Birgelen Marktplatz bis zum Waldfriedhof 1,53 km, von Birgelen Marktplatz bis zu den Verbrauchermärkten EDEKA, ALDI, etc. 2,5 km. Damit beliefen sich die Fahrtkosten im eTarif hier sogar unter 1 Euro.

Abschließend wird Folgendes zusammenfassend festgestellt:

- Zur Fortführung eines (vergünstigten) City-Tarifs ist zwingend die Einführung des eazy avv-Tarifs ab 01.01.2025 erforderlich.*
- Im Übergangs-Zeitraum 01.01.-30.06.2025 gilt der bisherige sog. Bartarif (1 Euro je Fahrt) parallel zum subventionierten eazy avv-Tarif.*

- *Ab 01.07.2025 kann lediglich noch der eezy avv-Tarif vergünstigt (da von der Stadt subventioniert) genutzt werden. Eine über den 30.06.2025 hinausgehende Subventionierung des Bartarifs ist nicht möglich.*

Mittel zur Erstattung der Einnahmeausfälle bei der WestVerkehr GmbH aufgrund des reduzierten Beförderungsentgelts werden im Haushalt 2025 bereitgestellt. Auch unter Berücksichtigung weiterhin steigender Beförderungszahlen ist mit einem Finanzierungsbedarf von rund 15.000 Euro jährlich zu rechnen.

Bürgermeister Maurer berichtet, dass ihm der Geschäftsführer der WestVerkehr GmbH mitgeteilt habe, die innerstädtischen Fahrten seien seit der Einführung des 1 €-City-Tarifs um etwa 20 % gestiegen. Grundsätzlich habe er viel Lob für die Einführung des City-Tarifs bekommen und vor allem Seniorinnen und Senioren nutzten das Angebot sehr gut.

Stadtverordneter Peters nimmt Bezug auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 und die vorliegende Beschlussvorlage der Verwaltung, in der die Rahmenbedingungen zur Fortführung des Wassenberger City-Tarifs geschildert sind. Aufgrund der Tatsache, dass ab 01.07.2025 eine Pflicht des bargeldlosen Zahlens bestünde und ältere Bürger:innen aufgrund dessen möglicherweise kein Vertrauen mehr in das System haben könnten, hat die CDU-Fraktion mit Antrag vom 05.11.2024 beantragt, ab 01.07.2025 aufgrund der Fördersystematik das 0-€-Ticket einzuführen und gleichzeitig Linienführung des Stadtbusses auf die Außenorte auszudehnen.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass in der heutigen Sitzung ein Beschluss über die einstweilige Weiterführung der Tarifstruktur gefasst werden muss. Eine grundsätzliche Streckenausweitung muss mit der WestVerkehr GmbH abgestimmt werden. Er weist darauf hin, dass bei einer Streckenausweitung die Kosten und Nutzen im Verhältnis stehen müssten. Bürgermeister Maurer stellt klar, dass der Wassenberger City-Tarif in allen Bussen der WestVerkehr GmbH genutzt werden kann (Stadtbuslinien WA 1 und WA 2, SB1, SB5, 405, 413 und MultiBus).

Bürgermeister Maurer erläutert die Zahlung mittels App und Subventionierungsmöglichkeiten der verschiedenen Tarife.

Auf Nachfrage erklärt Bürgermeister Maurer, dass der Stadt, bei einer Einführung des vorgeschlagenen 0-€-City-Tarifs, Kosten in Höhe von voraussichtlich max. etwa 20.000,00 € jährlich entstünden. Hier sei bereits eine erhebliche Steigerung der Fahrgastzahlen berücksichtigt worden.

Bürgermeister Maurer verliest den Antrag zur Sache von der CDU-Fraktion. Er schlägt vor, dass der Beschluss des Rates so gefasst und zur Abstimmung gestellt wird, zunächst eine Vollsubventionierung mit dem AVV und der WestVerkehr GmbH zu verhandeln. Wenn dies nicht möglich sei, würde der Verwaltungsvorschlag zur Umsetzung kommen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie die SPD-Fraktion äußern sich positiv zum Antrag zur Sache der CDU-Fraktion und unterstützen diesen.

Weitere Fragen aus der Mitte des Rates werden durch Bürgermeister Maurer beantwortet.

Stadtverordnete Dr. Beckers merkt an, dass für den Wassenberger City-Tarif noch mehr Werbung gemacht werden müsste. Bürgermeister Maurer verweist darauf, dass über unterschiedliche Wege bereits Werbung gemacht wurde (u.a. Presseartikel Heinsberger Zeitung und Rheinische Post,

städtische Homepage, Wassenberg App, Flyer CDU-Fraktion sowie Flyer AVV u. WestVerkehr GmbH). Stadtkämmerer Winkens sagt zu, dass geprüft werde, ob ein Info-Flyer bei der Verteilung des Abfallkalenders oder der Abgabenbescheide beigelegt werden könne.

Bürgermeister Maurer fasst nochmals zusammen, dass der Rat der Stadt Wassenberg grundsätzlich die bisherige Regelung (Bartarif und eezy AVV-Tarif) beibehalten möchte. Wenn wie beschrieben ab 01.07.2025 nur noch der eezy AVV-Tarif durchführbar sein sollte, dann soll gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion die Vollsubventionierung (0 €-Tarif) zum 01.07.2025 eingeführt werden. Sollte der Vorschlag nach vorzunehmender Verhandlung mit AVV und der WestVerkehr GmbH nicht umgesetzt werden können, wird der Verwaltungsvorschlag eingeführt.

Bürgermeister Maurer lässt über das vorgenannte Vorgehen abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat stimmt der Fortführung des City-Tarifs Wassenberg über den 31.12.2024 hinaus zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem AVV und der WestVerkehr GmbH einen entsprechenden Vertrag mit folgenden Grundlagen abzuschließen:

Zeitraum 01.01.-30.06.2025: Einführung kommunal subventionierter eezy avv-Tarif mit paralleler Nutzung des subventionierten Bartarifs (1 €-City-Tarif),

ab 01.07.2025: Kommunal vollsubventionierter City-Tarif (0 €-City-Tarif).

Falls einer kommunalen Vollsubventionierung von Seiten des AVV und der WestVerkehr GmbH nicht zugestimmt wird, wird dem kommunal subventionierten eezy avv-Tarif zugestimmt. Der Bartarif fällt weg.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	20:10 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser